

Satzung der Gemeinde Gägelow über die Durchführung der  
Numerierung der bebauten Grundstücke in der Gemeinde  
(Hausnummernsatzung)

Aufgrund des § 51 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 erläßt die  
Gemeinde Gägelow mit Beschluß der Gemeindevertretung vom  
08.09.1993 (Beschluß-Nr. 10-11/93) folgende Satzung:

1. Alle bebauten Grundstücke sind von den Eigentümern auf deren  
Kosten mit der vom Amt Gägelow im Auftrage der Gemeinde festge-  
setzten Hausnummer zu versehen.
2. Als Hausnummernschilder sind weiße Schilder mit schwarzer  
Schrift oder schwarze Schilder mit weißer Schrift zu verwenden.  
Die Schilder sollen mindestens 10 cm hoch sein. Es können auch  
schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern oder  
Hausnummernleuchten verwendet werden.
3. Die Hausnummernschilder sind neben dem Haupteingang deutlich  
sichtbar innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer vom  
Hauseigentümer anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und in  
einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte  
Schilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang an der  
Seite oder der Rückseite des Gebäudes, so muß das  
Hausnummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar  
unmittelbar an der dem Hauseingang zunächstliegenden Ecke  
angebracht werden.
4. Bei bereits bestehenden Hausnumerierungen können die  
vorhandene Hausnummernschilder weiter verwendet werden, soweit  
sie die Mindestgröße nicht unterschreiten und den Bestimmungen  
der Nummer 3 entsprechen.
5. Es ist verboten, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne  
Genehmigung des Amtes Gägelow zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu  
beeinträchtigen.
6. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in  
Kraft.

Gägelow, den 08. September 1993

Kalf

Bürgermeister

Siegel